

Das Rad als Verkehrsmittel

Herzlichen Glückwunsch zum Kauf Ihres neuen Fahrrades! Haben Sie auch an die technische Ausstattung gedacht ?

Es gibt eine Vielzahl von unterschiedlichen Fahrradtypen, wie City-Bikes, Mountainbikes, Rennräder etc. im Fachhandel zu erwerben. Doch nicht jedes Fahrrad ist für die Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum geeignet und zugelassen.

Das liegt unter anderem daran, dass die Räder oft herstellerbedingt ohne die vorgeschriebene Ausrüstung (siehe §§ 64a, 65, 67 StVZO) an den Fahrradhändler ausgeliefert werden.



Bedenken Sie bitte, dass Sie für die vorgeschriebene und funktionsbereite Ausrüstung Ihres Rades verantwortlich sind, wenn Sie es im Straßenverkehr nutzen möchten.

Achten Sie daher bereits beim Kauf Ihres Fahrrades und vor jeder Fahrt auf das Vorhandensein aller sicherheitsrelevanten Teile und deren Funktionsfähigkeit.

Bei Fragen wenden Sie sich an den Fachhändler und auch die Polizei informiert Sie gern.

Technische Ausrüstung

Die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) schreibt bestimmte Ausrüstungsteile vor:

- ▶ Beleuchtung/Reflektoren an der Vorderseite
 - Scheinwerfer mit weißem Licht und Reflektor in Weiß
 - ▶ Beleuchtung/Reflektoren an der Rückseite
 - Schlussleuchte für rotes Licht (mind. 250 mm über der Fahrbahn)
 - roter Rückstrahler (höchstens 600 mm über der Fahrbahn)
 - roter Großflächenrückstrahler mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichnet
- } dürfen in einem Gerät vereint sein
- ▶ Weitere Beleuchtung/Reflektoren
 - gelbe Pedalreflektoren
 - gelbe Speichenreflektoren oder
 - weiß reflektierende, ringförmige Markierungen in den Speichen oder an den Reifen

Wichtiger Hinweis: Seit 01.08.2013 dürfen die Scheinwerfer und Schlussleuchten auch batteriebetrieben sein. Sogenannte „Stecklampen“ sind zulässig, müssen aber so fest montiert sein, dass sie sich während der Fahrt nicht verstellen/verrutschen können.

- ▶ zwei voneinander unabhängige Bremsen
- ▶ helltönende Klingel

Regeln rund ums Radfahren

Im Folgenden erhalten Sie eine Übersicht einzelner Verwarn- und Bußgeldsätze in Anlehnung an die Straßenverkehrsordnung (StVO):

Verstoß	Verwarn- / Bußgeld
Kein Licht am Fahrrad	20 Euro
Fehlende oder fehlerhafte Ausrüstung:	
• Bremsen	10 Euro
• Klingel	15 Euro
• Seitliche Reflektoren	10 Euro
Radweg nicht benutzt, obwohl durch Schild vorgegeben	20 Euro
• Befahren von nicht freigegebenen Fußgängerzonen	15 Euro
• Befahren von Gehwegen	10 Euro
• Rote Ampel	60 Euro
• Wenn schon länger als 1 Sekunde rot	100 Euro
• Bei zusätzlicher Gefährdung	160 Euro
Freihändig fahren	5 Euro
Verbotswidriges Benutzen eines Mobiltelefons	25 Euro
Eingeschränktes Hören, z.B. durch Tragen von Kopfhörern	10 Euro

Verhaltenstipps

Abschließend erhalten Sie besonders wichtige Tipps zur Verkehrssicherheit:

- ▶ Nehmen Sie Rücksicht!
- ▶ Machen Sie sich sichtbar! Achten Sie dabei auf helle kontrastreiche Kleidung sowie Reflektoren.
- ▶ Tragen Sie einen Fahrradhelm.
- ▶ Fahren Sie vorausschauend – auch andere Verkehrsteilnehmer machen Fehler!
- ▶ Benutzen Sie ausgeschilderte Radwege!
- ▶ Fahren Sie nicht auf dem Gehweg – Fußgänger möchten ebenso sicher an ihr Ziel kommen!
- ▶ Achten Sie auf Ihre Geschwindigkeit – insbesondere Fußgänger und andere Radfahrer werden es Ihnen danken!
- ▶ Suchen Sie den Blickkontakt zu den anderen – insbesondere an Einmündungen und Kreuzungen kann es gefährlich werden!
- ▶ Auch für Radfahrer gilt: Kein Alkohol und keine Drogen am Lenker!
- ▶ Lassen Sie sich nicht ablenken, denn Aufmerksamkeit kann Ihr Leben retten!

Kontakt

Weitergehende Informationen erhalten Sie auf jeder Polizeidienststelle oder durch den Verkehrssicherheitsberater der Polizeidirektion Oldenburg.

Wir möchten, dass Sie sicher an Ihr Ziel kommen.

Polizeidirektion Oldenburg
Sachgebiet Verkehr
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Tel.: +49 441 799-1262

✉: verkehr@pd-ol.polizei.niedersachsen.de



POLIZEIDIREKTION
OLDENBURG



Informationen Ihrer Polizei

Hinweise für Radfahrer

① Fahrradkauf & Regeln